

Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 folgende Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt beschlossen:

Inhalt

	Seite
§ 1 Name und Gliederung der Stadtfeuerwehr	3
§ 2 Aufgaben der Stadtfeuerwehr	3
§ 3 Leitung der Stadtfeuerwehr	3
§ 4 Stadtfeuerwehrausschuss	4
§ 5 Aufgaben des Stadtfeuerwehrausschusses.....	5
§ 6 Aufnahme in die Feuerwehr.....	5
§ 7 Beendigung des Feuerwehrdienstes	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	6
§ 9 Entschädigung	7
§ 10 Wahlen	7
§ 11 Aus- und Fortbildung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr	8
§ 12 Grundsatz–Aufbau der Ortsteilwehren.....	8
§ 13 Ausstattung und Personalstärke	8
§ 14 Organe der Stadtfeuerwehr und der Ortsteilwehren	8
§ 15 Hauptversammlung.....	9
§ 16 Feuerwehrausschuss – Ortsteilwehr	9
§ 17 Leitung der Ortsteilwehren	10
§ 18 Unterführer	11
§ 19 Gerätewart	11
§ 20 Atemschutzgerätewart.....	11
§ 21 Beauftragter Funk	12
§ 22 Schriftführer der Ortsteilwehr	12
§ 23 Jugendfeuerwehr	12
§ 24 Kinderfeuerwehr	13
§ 25 Alters- und Ehrenabteilung	14
§ 26 Musikzug.....	14
§ 27 Auflösung.....	14
§ 28 Schlussbestimmung.....	15
§ 29 Inkrafttreten	15
Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO	16

§ 1 Name und Gliederung der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr der Stadt Jöhstadt ist eine Freiwillige Feuerwehr (FF) bestehend aus Ortsteilwehren. Sie führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Stadt Jöhstadt und ist eine der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt Jöhstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Ortsteilwehren der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Jöhstadt tragen die Namen Freiwillige Feuerwehr Jöhstadt, Freiwillige Feuerwehr Schmalzgrube, Freiwillige Feuerwehr Grumbach und Freiwillige Feuerwehr Steinbach.
- (2) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr Grumbach und eine Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr Steinbach.
- (3) Der Stadtfeuerwehr Jöhstadt ist ein Musikzug angegliedert. Dieser trägt den Namen Schallmeienkapelle Steinbach / Stadtfeuerwehr Jöhstadt.

§ 2 Aufgaben der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Umstände verursacht wurden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen und Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z. B. Brandsicherheitswachen, betraut werden.

§ 3 Leitung der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter, er wird durch seinen Stellvertreter in allen Aufgaben unterstützt und erforderlichenfalls vertreten.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister nach Zustimmung des Stadtrates für die Amtszeit von 5 Jahren berufen.
- (3) Der Stadtwehrleiter muss gemäß § 17 Abs. 2 SächsBRKG persönlich und fachlich für das Amt geeignet sein.
- (4) Bei Abwesenheit des Stadtwehrleiters übernimmt der Stellvertreter alle obliegenden Aufgaben.
- (5) Der Stadtwehrleiter führt die ihm durch § 17 SächsBRKG und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Unbeschadet der allgemeinen Aufgaben hat er folgende Pflichten:
 - Verantwortung für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr
 - Koordinierung der Arbeit zwischen den Ortsteilwehren
 - Repräsentation der Stadtfeuerwehr nach außen und innen
 - Hinwirkung auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehr
 - Mitteilung von Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, an den Bürgermeister der Stadt Jöhstadt

- Hinwirkung auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtfeuerwehr entsprechend der FwDV
- Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Ortsteilwehren
- Vorschlagen der Haushaltsplanung mit Unterstützung der Ortsteilwehrleiter
- Durchführung von Auszeichnungen, Beförderungen, Ehrungen und Berufungen mit dem Bürgermeister und Ortsteilwehrleiter
- Unterstützung für die Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und den Musikzug
- Zusammenstellung der erforderlichen Zuarbeiten an die Stadtverwaltung

Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (6) Zu anstehenden Entscheidungen des Stadtrates der Stadt Jöhstadt in Bezug auf Feuerwehrangelegenheiten oder des Feuerwehrwesens ist der Stadtwehrleiter zu hören.
- (7) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 4 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter, den Ortsteilwehrleitern, den stellvertretenden Ortsteilwehrleitern, zwei stimmberechtigten Stadträten, dem stimmberechtigten Stadtjugendwart, sowie eines stimmberechtigten Vertreters des Musikzuges. Der Bürgermeister ist von Amts wegen mit Stimmrecht Mitglied im Stadtfeuerwehrausschuss.
Im Verhinderungsfall eines Ortsteilwehrleiters bzw. eines stellvertretenden Ortsteilwehrleiters kann ein Mitglied der jeweiligen Ortsteilwehr für die Teilnahme an der Sitzung bevollmächtigt werden.
- (2) Der Musikzug wählt aus seinen Reihen einen Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss.
- (3) Die Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses sollten einmal im Quartal unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Stadtwehrleiter einberufen werden. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Über die Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5 Aufgaben des Stadtfeuerwehrausschusses

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss berät und unterstützt den Stadtwehrleiter. Er koordiniert die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jöhstadt und des Musikzuges. Dazu kann er Beschlüsse fassen, die für die Ortsteilwehren bindenden Charakter haben.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss erteilt auf Vorschlag des Stadtwehrleiters Zustimmung zum Einsatz des Schriftführers.

§ 6 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldungen als ehrenamtliche tätige Personen aufgenommen werden, die nach § 18 SächsBRKG geeignet sind. Die Bewerber sollten in der Stadt Jöhstadt wohnhaft bzw. beruflich tätig sein.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Stadtfeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den für den Wohnort zuständigen Ortsteilwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsteilfeuerwehrausschuss (§ 18 Abs. 3 SächsBRKG). Neu aufgenommene Mitglieder werden durch den Stadtwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (6) Mitglieder des Musikzuges stellen einen Antrag bei der Stadtfeuerwehr Jöhstadt und werden durch diese aufgenommen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4

§ 7 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet durch Tod, Austritt oder wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - das 67. Lebensjahr erreicht hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend des § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.Entlassene oder ausgeschlossene Feuerwehrkameraden können nicht in die Alters- oder Ehrenabteilung aufgenommen werden.

- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.
- (4) Ein Angehöriger des Musikzuges wird auf Antrag aus diesem Entlassen. Der Stadtwehrleiter stellt die Beendigung fest. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sowie den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe § 61 Abs. 3 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Ausgenommen sind Mitglieder des Musikzuges.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG. Dies gilt ebenso für den Musikzug. Bei Personenschäden ist dies dem Gemeindeunfallversicherungsverband durch eine Unfallmeldung anzuzeigen, bei Todesfall der Feuerwehrunterstützungskasse.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten sowie
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 3 Tagen dem Ortsteilwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

- (6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Stadtwehrleiter mit dem Ortsteilwehrleiter
- eine mündliche bzw. schriftliche Verwarnung erteilen oder
 - den Ausschluss veranlassen.
- Der Stadtwehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 9 Entschädigung

Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, die Funktionen begleiten, erhalten eine nach der Entschädigungssatzung festgelegte Entschädigung. (§ 63 Abs. 1 SächsBRKG)

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen in den Ortsteilwehren der freiwilligen Feuerwehr erfolgen durch die Hauptversammlung der jeweiligen Wehr. Wahlberechtigt sind alle Feuerwehrangehörigen der Ortsteilwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr. Ein von der Hauptversammlung bestimmter Wahlvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen, führt die Wahl durch.
- (2) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Wahlversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.
- (3) Die Aufstellung der zur Wahl stehenden Kandidaten erfolgt durch schriftlich oder mündlich eingereichte Vorschläge. Das Einverständnis des Vorgeschlagenen ist einzuholen.
- (4) Ortsteilwehrleiter und Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Ortsteilwehrleiter und der Stellvertreter erhalten nach Zustimmung des Stadtrates ihre Ernennung durch den Bürgermeister mit Ernennungsurkunde.
- (7) Die Wahl des Stadtwehrleiters als auch des Stellvertreters erfolgt durch alle stimmberechtigten Mitglieder der Stadtfeuerwehr, von dessen mindestens die Hälfte anwesend sein muss. Die Besetzung der Funktion des Stadtwehrleiters und des Stellvertreters ist dazu auszuschreiben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 2, 4, 5 und 6 sinngemäß.

- (8) Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, sind innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen durchzuführen. Die bisherigen Amtsinhaber führen bis dahin ihr Amt kommissarisch weiter.

§ 11 Aus- und Fortbildung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 20 Dienste durchzuführen.
- (2) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß § 16 SächsBRKG erfüllen können.
- (3) Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV).
- (4) Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsteilwehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Kameraden mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen.

§ 12 Grundsatz–Aufbau der Ortsteilwehren

- (1) Die Ortsteilwehren sind unbeschadet ihrer Einordnung in der Stadtfeuerwehr Jöhstadt eigenständige Feuerwehren. Sie sind Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge.
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren können sich aus einer aktiven Abteilung, einer Kinderabteilung, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilungen zusammensetzen. Die Ortsteilwehren der Stadtfeuerwehr Jöhstadt werden auf der Grundlage der Einsatzpläne durch die Leitstelle alarmiert und eingesetzt.

§ 13 Ausstattung und Personalstärke

Die Ausrüstung, Ausstattung und die Personalstärke richtet sich nach dem SächsBRKG, SächsFwVO und dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Jöhstadt.

§ 14 Organe der Stadtfeuerwehr und der Ortsteilwehren

- (1) Organe der Stadtfeuerwehr:
 - Hauptversammlung
 - Stadtfeuerwehrausschuss
 - Stadtwehrleitung

- (2) Organe der Ortsteilwehren:
- Hauptversammlung
 - Feuerwehrausschuss
 - Wehrleitung

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsteilwehrleiters findet in jeder Ortsteilwehr der Stadtfeuerwehr Jöhstadt jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, an der alle Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr teilnehmen sollten.
- (2) In der Hauptversammlung sind alle Angelegenheiten der Ortsteilwehr, soweit nicht andere Stellen zuständig sind, zu beraten und zu beschließen.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Ortsteilwehrleiter schriftlich 14 Tage vorher unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) An der Hauptversammlung und bei der Durchführung von Wahlen nehmen der Bürgermeister und der Stadtwehrleiter von Amts wegen teil, sie sind hierzu einzuladen.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (6) Zur Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters findet eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilwehren statt. Diese wird vom Bürgermeister schriftlich 14 Tage vorher unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

§ 16 Feuerwehrausschuss – Ortsteilwehr

- (1) Der Feuerwehrausschuss – Ortsteilwehr besteht aus dem Ortsteilwehrleiter als Vorsitzendem, dem / den Gerätewart(en), dem Kinder- oder Jugendwart und bis zu 3 in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Schriftführer und der stellv. Ortsteilwehrleiter nehmen zusätzlich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (2) Der Feuerwehrausschuss sollte einmal im Quartal tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er übt die Anhörung von Aufnahmen in die Feuerwehr aus und schlägt Beförderungen sowie Auszeichnungen vor.

- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 17 Leitung der Ortsteilwehren

- (1) Zur Wehrleitung der Ortsteilwehr gehören der Wehrleiter, dessen Stellvertreter und die Gerätewarte. Der Ortsteilwehrleiter leitet die Ortsteilwehr.
- (2) Der Ortsteilwehrleiter und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört und die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen aufweist. Voraussetzung ist der absolvierte Lehrgang zum Zugführer und Wehrleiter an der Landesfeuerwehrschule, mindestens jedoch zum Gruppenführer. Die fehlenden Lehrgänge sollten in einem kurzen Zeitraum nachgeholt werden.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsteilwehr zu beauftragen. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers. Kommt es auf Grund von Versagung der Zustimmung und / oder fehlender Qualifikation zu keiner Neuwahl, so übernimmt der Stadtwehrleiter nach § 17 SächsBRKG die Funktion des Ortsteilwehrleiters bis zur Neubesetzung.
- (5) Der Ortsteilwehrleiter führt die ihm durch das SächsBRKG und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Unbeschadet dieser allgemeinen Aufgaben ist er insbesondere verpflichtet:
 - den dienstlichen Weisungen des Stadtwehrleiters Folge zu leisten,
 - die Einsatzbereitschaft seiner Ortsteilwehr zu sichern,
 - für die personelle Besetzung und Leistungsfähigkeit zu sorgen,
 - die Tätigkeit der Angehörigen der Ortsteilwehr in ihrer Funktion zu überwachen,
 - für die ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung zu sorgen und die Lehrgangsteilnehmer zu benennen,
 - die Vollzähligkeit und Pflege der Ausrüstung, Geräte und des Inventars sowie des Gerätehauses zu überwachen,
 - Berichterstattung über besondere Vorkommnisse zu geben,
 - bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 3 Tagen den Stadtwehrleiter in Kenntnis zu setzen,
 - die Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden und deren Einhaltung zu überwachen sowie
 - die Sitzung der Wehrleitung, des Feuerwehrausschusses und die Hauptversammlung seiner Wehr einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen.

§ 18 Unterführer

- (1) Gruppen-, Zug- und Verbandsführer werden vom Stadtwehrleiter in diese Funktion mit Urkunde berufen. Bei groben Verstößen kann der Stadtwehrleiter nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss diese Berufung zurücknehmen.
- (2) Die Unterführer führen ihre Aufgaben sowohl nach Weisungen ihrer Vorgesetzten als auch nach den geltenden Rechts- und Feuerwehrdienstvorschriften aus. Sie unterstützen den Ortsteilwehrleiter bei der Schulung und Ausbildung der Feuerwehrangehörigen.

§ 19 Gerätewart

- (1) Der Gerätewart einer Feuerwehr wird durch den Stadtwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses berufen.
- (2) Der Gerätewart hat durch externe Fertigkeiten (z.B. berufliche Ausbildung) oder durch Lehrgänge der Feuerwehr (Maschinist, Gerätewart) für diese Tätigkeit befähigt zu sein. Er hat regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Kreis- und Landesebene teilzunehmen und muss im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen sein, die zum Führen der anvertrauten Fahrzeugtechnik erforderlich sind.
- (3) Seine Arbeitsaufgabe umfasst die Wartung, Pflege und Prüfung aller Geräte, sowie Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge, soweit durch Geräteprüfvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Nicht zu seinem Aufgabenbereich zählt die Atemschutztechnik. Über die Wartung und Prüfung ist ein Nachweis in Form von Wartungs- und Prüfberichten zu führen.
- (4) Der Gerätewart informiert den Ortsteilwehrleiter über alle anstehenden Probleme bei der Wartung und Pflege der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge.
- (5) Er unterstützt den Ortsteilwehrleiter bei der Ausbildung in der Fahrzeug- und Gerätekunde.

§ 20 Atemschutzgerätewart

- (1) Der Atemschutzgerätewart einer Feuerwehr wird durch den Stadtwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses berufen.
- (2) Der Atemschutzgerätewart muss für diese Aufgabe geeignet sein. Er hat sowohl die Truppführerausbildung als auch den Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich abgeschlossen. Er sollte die Ausbildung zum Atemschutzgerätewart, muss mindestens jedoch den Lehrgang als Atemschutzbeauftragter absolviert haben. Ebenfalls hat er an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Kreisebene und Landesebene teilzunehmen.

- (3) Seine Arbeitsaufgabe umfasst die Wartung, Pflege und Prüfung aller in der Ortsteilwehr vorhandenen Atemschutzgeräte, Masken und Verbindungen. Er führt Nachweis über die Wartung und Pflege (Wartungs- und Prüfbericht) entsprechend der Prüfvorschriften. Er führt den Atemschutznachweis bei Einsätzen, Übungen, Ausbildungen und Schulungen. Er achtet auf die turnusmäßige Untersuchung der Atemschutzgeräteträger (G26.3) und auf die turnusmäßige Überprüfung der Atemschutzgeräte durch die Landkreisbehörde.
- (4) Der Atemschutzgerätewart informiert den Ortsteilwehrleiter über alle anstehenden Probleme bei der Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte, Masken und Verbindungen sowie bei den Atemschutzgeräteträgern.
- (5) Er unterstützt den Ortsteilwehrleiter bei der Ausbildung der Atemschutzgeräteträger.

§ 21 Beauftragter Funk

- (1) Der Beauftragte Funk wird nach Absprache mit dem Wehrleiter(n) vom Bürgermeister in dieser Funktion mit Urkunde berufen.
- (2) Der Beauftragte Funk ist dem Ortwehrleiter und dem Stadtwehrleiter direkt unterstellt.
- (3) Er muss den Lehrgang Sprechfunker abgeschlossen und die Ausbildung zum Hauptmultiplikator oder Multiplikator für Endgeräteanwender abgeschlossen haben.
- (4) Seine Arbeitsaufgabe umfasst:
 - a. die Wartung, Prüfung und Registrierung der Funkgeräte MRT / HRT, sowie der sichere Umgang mit den Geräten entsprechend den Vorschriften zum Umgang mit BSI-Sicherheitskarten und Digitalfunkgeräten.
 - b. Verantwortlich für die sichere Entnahme der BSI-Sicherheitskarte, Sika-Plugs, HRT und deren sichere Verwahrung bei Fahrzeugabmeldung.
 - c. Aus- und Weiterbildung für Endgeräteanwender in den Ortswehren.

§ 22 Schriftführer der Ortsteilwehr

Der Schriftführer der Ortsteilwehr wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen der Ortsteilwehr und der Hauptversammlung Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

§ 23 Jugendfeuerwehr

- (1) In jeder Ortsteilwehr der Stadtfeuerwehr Jöhstadt können Jugendabteilungen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung Jugendfeuerwehr und den Ortsteilnamen der jeweiligen Feuerwehr. Die Gesamtheit aller Jugendfeuerwehren bildet die Stadtjugendfeuerwehr Jöhstadt.

- (2) Die Jugendwarte wählen aus ihren Reihen den Stadtjugendwart für die Dauer von fünf Jahren, welcher dann vom Stadtwehrleiter in diese Funktion mit Urkunde berufen wird. Dieser nimmt von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Kommt es auf Grund von Mangel an Kindern und Jugendlichen nicht zur Gründung einer Jugendabteilung einer Ortsteilwehr, so kann ein Interessent seine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr eines anderen Ortsteiles beantragen.
- (4) In der Jugendfeuerwehr können Kinder zwischen dem vollendeten 8. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme wird gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung durchgeführt. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Bewerbers ist nachzuweisen.
- (5) Die Jugendfeuerwehr wird von einem Jugendwart, welcher aus der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr stammt, geleitet und ausgebildet. Er sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Lehrgang zum Jugendgruppenleiter besucht haben. Er wird auf Vorschlag des Ortsteilwehrleiters nach Anhörung des Ortsteilfeuerwehrausschusses benannt und vom Stadtwehrleiter in diese Funktion mit Urkunde berufen.
- (6) Jede Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Diese wird dann vom Stadtfeuerwehrausschuss nach Prüfung beschlossen.

§ 24 Kinderfeuerwehr

- (1) In jeder Ortsteilwehr der Stadtfeuerwehr Jöhstadt können Kinderfeuerwehren zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung Kinderfeuerwehr und den Ortsteilnamen der jeweiligen Feuerwehr. Die Gründung einer Kinderfeuerwehr bedarf eines Gründungsbeschlusses durch die Hauptversammlung der Ortsteilwehr und ist der Jugendfeuerwehr Sachsen anzuzeigen.
- (2) Kommt es auf Grund von Mangel an Kindern nicht zur Gründung einer Kinderabteilung einer Ortsteilwehr, so kann ein Interessent seine Aufnahme in die Kinderfeuerwehr eines anderen Ortsteiles beantragen.
- (3) In der Kinderfeuerwehr können Kinder zwischen dem vollendeten 5. Lebensjahr und dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme wird gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung durchgeführt. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Bewerbers ist nachzuweisen.
- (4) Betreuer in der Kinderfeuerwehr sollen pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Eine Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Stadtverwaltung für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Der Kinderfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Stadtwehrleiters vom Stadtfeuerwehrausschuss für den Zeitraum von 5 Jahren, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, bestellt. Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendgruppenleiter (Juleica) sein.

- (5) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung der Kinder findet nicht statt. Unter Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit, sind die Kinder spielerisch und sportlich zu beschäftigen.

§ 25 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei der Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung unter Beachtung des § 7 dieser Satzung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zumutbare Aufgaben der aktiven Abteilung entsprechend ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit übernehmen.
- (5) Auf Vorschlag des Stadtfeuerwehr- oder Ortsteilfeuerwehrausschusses können verdiente Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder des Brandschutzes besonders verdient gemacht haben, zu Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr ernannt werden. Diese Ernennung wird vom Stadtwehrleiter mit dem Ortsteilwehrleiter vorgenommen.

§ 26 Musikzug

- (1) Angehöriger des Musikzuges kann jeder werden, der Interesse hat, ein Instrument zu erlernen. Einen Antrag auf Aufnahme in den Musikzug stellt er an den Stadtwehrleiter der Stadt Jöhstadt. Minderjährige haben den Antrag durch den/die Erziehungsberechtigten gegenzeichnen zu lassen.
- (2) Angehörige des Musikzuges sind Angehörige der Stadtfeuerwehr Jöhstadt und nicht einer Ortsteilwehr unterstellt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Der Musikzug ist eine eigenständige Einrichtung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt.

§ 27 Auflösung

- (1) Solange es in der Stadtfeuerwehr Jöhstadt eine freiwillige Ortsteilfeuerwehr nach dieser Satzung gibt, kann die Stadtfeuerwehr Jöhstadt nicht aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr hat der Bürgermeister entsprechend des § 20 Abs. 1 SächsBRKG eine Pflichtfeuerwehr als Ortsteilfeuerwehr im entsprechenden Ortsteil zu gründen. Das SächsBRKG gilt entsprechend. Der Stadtwehrleiter führt diese Pflichtfeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung und des SächsBRKG.

§ 28 Schlussbestimmung

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. Ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses zu erlassen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt vom 09.01.2015 außer Kraft.

Jöhstadt, den 29. Juli 2016

Olaf Oettel

Oettel
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 29. Juli 2016

Olaf Oettel

Oettel
Bürgermeister

